

Betriebsbezogene Einstellungshilfen¹

Instrument mit gesetzlicher Grundlage	Zielgruppenvorgabe	Förderdauer	Förderkonditionen/ Förderhöhe	Sonstiges
1. <i>Eingliederungsvertrag (EV)</i> §§ 229 - 234 SGB III §§ 54 a - 54 c AFG	1 Jahr arbeitslos oder 1/2 Jahr arbeitslos <i>und</i> mind. 1 Vermittlungsergebnis	2 Wochen bis 6 Monate (Anrechnung vorgeschalteter Trainingsmaßnahmen beim gleichen Arbeitgeber)	<ul style="list-style-type: none"> AA erstattet Arbeitsentgelt einschl. Nebenkosten für Zeiten ohne Beschäftigung AA kann zusätzlich Eingliederungszuschuß gewähren (s. dort) 	<ul style="list-style-type: none"> kein Arbeitsverhältnis Zustimmung AA erforderlich jederzeitige Kündigung ohne Angabe von Gründen nicht „sanktionsbewehrt“ u. U. Freistellung für Qualifizierung
2. <i>Eingliederungszuschuß (EZ)</i> §§ 217 - 224 SGB III	2.1 Arbeitnehmer (AN) einschl. Berufsrukehrer, die einer besonderen Einarbeitung bedürfen	2.1 bis 6 Monate	2.1 bis 30 %	<ul style="list-style-type: none"> mit Nachbeschäftigungsfrist erhöhte Förderung (20%-Punkte) und verlängerte Förderung (Verdoppelung, bei 2.3 bis 36 Monate) möglich Vorläuferregelungen: Eingliederungsbeihilfe (Eb) nach § 54 AFG Einarbeitungszuschuß (Ez) nach § 49 AFG Lohnkostenzuschüssen für Ältere nach § 97 AFG (Altersgrenze befristet auf 50 Jahre herabges.)
2.2 EZ bei erschwelter Vermittlung	2.2 AN, insbesondere Langzeitarbeitslose, Schwerbehinderte und sonstige Behinderte mit personenbezogenen Vermittlungsergebnissen	2.2 bis 12 Monate	2.2 bis 50 %	
2.3 EZ für ältere Arbeitnehmer	2.3 1 Jahr arbeitslos <i>und</i> älter als 55 Jahre (durch Rechtsverordnung auf bis zu 50 Jahre herabsetzbar)	2.3 bis 24 Monate	2.3 bis 50 %	
3. <i>Einstellungszuschuß bei Neugründungen</i> §§ 225 - 228 SGB III	„zuvor arbeitslose förderungsbedürftige AN“: a) 3 Monate Alg/Alhi bzw. Kug (in betriebsorganisatorisch eigenständiger Einheit) b) Maßnahmeteilnehmer: in ABM, Strukturpassungsmaßnahmen oder beruflicher Weiterbildung	bis 12 Monate	bis 50 % für bis zu 2 AN gleichzeitig bei Existenzgründungen der letzten zwei Jahre mit nicht mehr als 5 Arbeitnehmern	<ul style="list-style-type: none"> strukturpolitische Intention nicht an Überbrückungsgeld für Existenzgründer geknüpft Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit der Existenzgründung erforderlich
4. <i>Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose (BHI)</i> 1995 - 1999 (Bundesprogramm)	<ul style="list-style-type: none"> 1 Jahr arbeitslos mit höherer Förderung bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit nach Unterbrechung wegen Betreuungsaufgaben: 1/2 Jahr Arbeitslosigkeit Anschlußförderung ABM, § 249h, § 242s AFG, § 19 Bundessozialhilfegesetz bei besonderer Begründung 	maximal 12 Monate	<ul style="list-style-type: none"> a) nach 3 Jahren Arbeitslosigkeit 80 %/60 % b) nach 2 bis unter 3 Jahre Arbeitslosigkeit 70 %/50 % c) nach 1 bis unter 2 Jahren (bzw. 1/2 bis unter 2 Jahren) Arbeitslosigkeit 60 %/40 % im zweiten Halbjahr der Förderung verringertes Satz.	<ul style="list-style-type: none"> unbefristetes Arbeitsverhältnis mit der Möglichkeit eines befristeten Probeverhältnisses von maximal drei Monaten (mit reduzierter Förderung) Fördersätze können je nach Eingliederungschancen auch reduziert werden.
5. „AFG-plus“ Hilfen zur Beschäftigungsaufnahme	Ergänzungsförderung zur Eingliederungsbeihilfe (Eb nach § 54 AFG) bzw. Eingliederungshilfe für Behinderte (EH nach § 58 AFG) und BHI-Programm	<i>Verlängerung</i> Eb/EH/BHI um max. 6 Monate	400,- DM pro Monat, Erstattung von Kinderbetreuungskosten bis zu 120,- DM	Neukonzeption wegen SGB III erforderlich
6. <i>Freie Förderung</i> § 10 SGB III	<i>offen:</i> Erweiterung der gesetzlich geregelten Leistungen, aber keine Aufstockung	offen	offen	muß den Grundsätzen der gesetzlichen Leistungen entsprechen

¹ Ohne die primär als Leistungen an Träger der Arbeitsmarktpolitik konzipierten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§§ 260-271 SGB III) und Strukturpassungsmaßnahmen (§§ 272-279 SGB III). Als Sonderregelung sind in Ostdeutschland lt. § 415 SGB III auch zusätzliche Einstellungen arbeitsloser Arbeitnehmer in bestimmten Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich als Strukturpassungsmaßnahmen förderfähig. Dabei wurde im Gegensatz zu den hier aufgeführten Einstellungshilfen auf weitergehende Zielgruppenauflagen verzichtet

Nach: IAB - V/10